

Kammer findet. Wenn das nicht ist, so würde sodann die Frage auf Aufnahme des Punktes d., wie er in der Gesetzworlage enthalten ist, und hierauf auf den von der Deputation empfohlenen Antrag in die Schrift, welcher dahin lautet: „daß die hohe Staatsregierung die unter d. ausgesprochene Exemption möglichst beschränken und weiter nicht ausdehnen möge, als es ganz unerläßlich und durch das Dienstverhältniß unabweisbar geboten sich ergeben werde,“ zu richten sein.

Referent Eisenstuck: Der Schmidt'sche Antrag scheint mir bedenklich, er würde das Institut der Communalgarde noch mehr erschüttern, als durch das Gesetz selbst geschieht. Die Deputation hat bloß solche Staatsdiener als exempt sich gedacht, mit deren Stellung der Communalgardendienst ganz unvereinbar ist. Um sich hierbei die möglichste Garantie zu verschaffen, hat man nun den Antrag in die Schrift empfohlen. Denken Sie sich nun diesen Antrag in die Schrift, und denken Sie sich daneben, daß der Eintritt der Staatsdiener in die Communalgarde bloß facultativ sein soll, so müssen Sie jedenfalls auf einen Widerspruch stoßen. Man muß scharf ins Auge fassen, daß Exemptionen so wenig als möglich stattfinden, man muß ferner scharf ins Auge fassen, daß die Willkühr ausgeschlossen werde, und daß es nicht von dem Belieben des Einzelnen abhängt, ob er in die Communalgarde eintreten wolle oder nicht; diese Exemptionen, diese Willkührlichkeiten sind höchst bedenklich. Wollen Sie es dem Ermessen jedes Staatsdieners anheimstellen, ob er mit dienen wolle oder nicht — ich frage Sie: was soll daraus werden? Die Deputation hat geglaubt, daß die Regierung die Verpflichtung habe, und sie nicht von sich ablehnen könne, die Exemptionen möglichst zu beschränken, und nur solche Staatsdiener zu exemiren, wo es in dem ganzen Verhältnisse unerläßlich ist. So kann z. B. ein Postschaffner, wenn er in der Post fahren soll, ferner ein Steuerbeamter, wenn er Branntweinbrennereien revidiren soll, nicht bei der Communalgarde dienen. Nehmen Sie die Polizeieigendarmerie, so sollte ich glauben, sie gehöre auch dazu. Soll der Zweck des Gesetzes erreicht werden, so dürfen so wenig als möglich Exemptionen stattfinden, und ich glaube, eine andere Absicht hat auch der geehrte Abg. Schmidt nicht verfolgen wollen, und namentlich auch nicht die, daß man alle Staatsdiener ohne Unterschied zur Exemption qualificire. Das ist nicht seine Absicht gewesen, und deshalb wünsche ich, daß es bei dem Gesetzworschlage und dem Antrage in die Schrift gelassen werde.

Präsident D. Haase: Ich frage nunmehr die Kammer: nimmt sie den Antrag des Abg. Schmidt an, welcher den Wegfall des Satzes d. in der 3. §. beantragt hat? — Wird mit 60 gegen 5 Stimmen verneint. —

Präsident D. Haase. Durch diese Abstimmung ist der ganze Schmidt'sche Antrag gefallen und es erledigt sich gegenwärtig auch die deshalb zu §. 4 vorbehaltene Frage. Nach meiner Ansicht ist es nicht nöthig, noch eine besondere Frage auf Annahme des Satzes sub d. in der Gesetzworlage zu stellen, nachdem sich die Kammer entschieden hat, den Schmidt'schen

Antrag nicht anzunehmen. Wenn die Kammer nichts dagegen einwendet, so nehme ich deren Einverständnis damit an. Ich gehe nun zu dem Antrag der Deputation über, welcher in die Schrift aufgenommen und dahin lauten soll: „daß die hohe Staatsregierung — sich ergeben werde“ (s. oben). Die Deputation hat nämlich vorgeschlagen, daß bei dem Satze d., welcher unverändert stehen bleiben soll, der eben gedachte Antrag in die Schrift aufgenommen werde, und ich frage die Kammer: ob sie zu dem Satz d. auch noch diesen Antrag in die Schrift annehmen will? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Anlangend die Ausnahme f., so hat der Abg. Klien beantragt, daß die unter diesem Buchstaben aufgeführten Tagelöhner in dieser §. ganz ausfallen, jedoch bei §. 4 unter die facultativ Ausgenommenen mit aufgenommen werden möchten. Nächstdem, und wenn die Kammer darauf abfällig sich entscheidet, ist über das Amendement des Herrn Vicepräsident abzustimmen, welcher zu „f. Tagelöhner“ den Zusatz beantragt hat, wenn sie nicht das Bürgerrecht erlangt haben. Dies ist jetzt noch das einzige Amendement zu f., da der Hr. Secretair Hensel das Seinige eben zurückgenommen hat.

Vicepräsident Reiche-Eisenstuck: Ich will meinen Antrag deshalb fallen lassen, weil, wenn der Antrag des Abg. Klien angenommen wird, auch dann noch ein ähnlicher Zusatz bei §. 4 angepaßt werden kann.

Präsident D. Haase: Demnach würde nur noch das Amendement des Abg. Klien stehen, und ich erwarte, ob der Herr Referent hierüber noch etwas bemerken wird.

Referent Eisenstuck: Ich muß mich gegen das Amendement erklären. Im Jahr 1830, als die Communalgarde errichtet, das Gesetz und das Regulativ gegeben wurde, ist die Bestimmung getroffen worden, daß es facultativ sein soll, ob die Tagelöhner beitreten oder nicht. Ueber diese Bestimmung haben sich so viele Beschwerden und Inconvenienzen erhoben, daß die Regierung sich genöthigt sah, im Jahr 1832 eine Abänderung zu treffen und nun vom Jahr 1832 an durch eine Erläuterung zu bestimmen, daß sie gar nicht zulässig sein sollten. Acht Jahre sind nun vergangen, und mir ist nicht vorgekommen, daß darüber Beschwerden geführt worden wären. Ich glaube, wenn ein Zustand acht Jahre lang sich gehalten hat, ohne Tadel zu finden, weder von der einen noch von der andern Seite, so muß man Bedenken tragen, diesen Zustand aufzuheben und einen andern hinzustellen, der schon nach zwei Jahren abgeändert werden mußte. Noch kommt hinzu, daß ich fast bezweifeln muß, daß es in der allgemeinen Meinung der Communalgarde liege, und in ihrer Stellung großen Nutzen bringen werde, wenn man die bisher diesfalls bestandene Exemption aufhebt, um so mehr muß ich es bezweifeln, wenn ich dagegen erwäge, daß durch mehrere Bestimmungen, die Staatsdiener und Schullehrer betreffend, verschiedene Elemente der Communalgarde entnommen werden, ohne daß sie in der Bestimmung einen Ersatz dafür haben würde, daß die Tagelöhner nicht wie